

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2006/053**

freigegeben am 14.03.2006

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 14.03.2006**Vereinbarung mit dem LK Ammerland über die Wahrnehmung von
Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.03.2006	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	25.04.2006	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wird in dem als Anlage beigefügten Entwurf zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Im Jahre 1995 wurde zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Gemeinden bzw. der Stadt Westerstede die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen. Hierin wurde geregelt, dass die kreisangehörigen Gemeinden

- im bisherigen Umfang örtliche Aufgaben der Jugendhilfe einschließlich der Förderung der Jugendverbände wahrnehmen und
- in ihrem Gebiet eine ausreichende Zahl von Kindergartenplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder im Alter von 3-6 Jahren schaffen

Diese Vereinbarung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Nunmehr ist durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz und das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz die Verpflichtung hinzugetreten, bis zum 01.10.2010 ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter bereitzustellen.

Die praktische Umsetzung soll in der Weise erfolgen, dass die Aufgabenerledigung für den Bereich Kindertagespflege in vollem Umfang beim Landkreis Ammerland verbleibt.

Von der Gemeinde wird zusätzlich die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter übernommen. Der Landkreis gewährt für hierzu erforderlich werdende Investitionen zur Schaffung und Erweiterung Fördermittel im Rahmen der jeweils gültigen Beschlusslage des Kreistages, nunmehr also auch für Krippen- und Hortplätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich sind keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich.

Anlagen:

1. Vereinbarungsentwurf.